

# **B E K A N N T M A C H U N G**

der

**Gemeinde Reit im Winkl**

**über den Beschluss des Gemeinderats zum Erlass**

**der Satzung der Gemeinde Reit im Winkl  
zur 4. Änderung der Satzung zur Sicherheit der  
Zweckbestimmung von Gebieten mit  
Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Baugesetzbuch  
(Fremdenverkehrssatzung) vom 04.12.2013,  
zuletzt geändert am 04.04.2019**

**gemäß § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Baugesetzbuch – BauGB – i. V. m.  
§ 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 BauGB**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Reit im Winkl hat in seiner Sitzung am 06.08.2019 die Satzung zur 4. Änderung der Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung) beschlossen.

Dieser Beschluss bzw. der Satzungserlass wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 – 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sitzung der Gemeinde Reit im Winkl vom 06.08.2019 zur 4. Änderung der Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Baugesetzbuch (Fremdenverkehrssatzung) vom 04.12.2013, zuletzt geändert am 04.04.2019 in Kraft.

Jedermann kann die Änderungssatzung mit der Begründung bei der Gemeinde Reit im Winkl, Rathausplatz 1, 83242 Reit im Winkl, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 201 (Geschäftsleitung) und 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 bzw. Zimmer-Nr. 107 (Bauamt) von Montag – Freitag, jeweils von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich am Mittwoch von 13 bis 17 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08640 800-41) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Reit im Winkl, den 09.08.2019

GEMEINDE REIT IM WINKL

**gez. Josef Heigenhauser**

Erster Bürgermeister